

Schuljahr 2020/21 und Covid-19

Schutz- und Betriebskonzept für die öffentliche und private Volksschule, für Sonder- und Musikschulen

Coronavirus Aktualisiert am 1.3.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

STOP CORONA

 So wenige Menschen wie möglich treffen.	 Abstand halten.	 Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	 Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.
 Homeoffice-Pflicht wo möglich.	 Gründlich Hände waschen.	 In Taschentuch oder Armbügel husten und niesen.	 Hände schütteln vermeiden.
 Mehrmals täglich lüften.	 Veranstaltungen: Öffentlich verboten. Privat max. 5 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.	 Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	 Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.
 Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	 Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	 Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.	

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Impressum:

Departement Bildung und Kultur
Amt für Volksschule und Sport
Regierungsgebäude
9102 Herisau

www.schule.ar.ch

Ausgabe:

Erstellung: 9. Juli 2020, letztmals aktualisiert am 7. April 2021

Bemerkung

Das Konzept Schuljahr 2020/21 und Covid-19 enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt bis auf Widerruf. Die Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Die Schulen passen sie ihren örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten an.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundsätze und Ziele	5
3	Schulbetrieb	6
3.1	Schutzmassnahmen	6
3.1.1	Bauliche und betriebliche Massnahmen	6
3.1.2	Hygienemassnahmen	6
3.1.3	Distanzhaltevorschriften	7
3.1.4	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting	8
3.1.5	Contact-Tracing	8
3.1.6	Klasse oder Schule auf Fernunterricht umstellen	9
3.2	Schulsport	9
3.3	Veranstaltungen	9
3.4	Gespräche mit Erziehungsberechtigten; externe Personen, Vereine, Verbände im Schulhaus	10
3.5	Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Therapien, Heilpädagogische Früherziehung, Musikunterricht	10
3.6	Schülertransporte	10
4	Didaktische Hinweise	11
4.1	Grundsätzliches	11
4.1.1	Situation verarbeiten und Gemeinschaftsgefühl stärken	11
4.1.2	Unterricht nicht überladen	11
4.2	Differenzierung im Unterricht	11
4.3	Unterrichtsunterstützungen	11
4.4	Multiprofessionelle Zusammenarbeit	11
5	Kommunikation	12
5.1	Schulleitung – Mitarbeitende der Schulen	12
5.2	Schulleitung – Erziehungsberechtigte	12

1 Ausgangslage

Die an der Schule Beteiligten führten die Schulen ab März 2020 durch unsichere COVID-19 Zeiten. Sie machten Bildung unter dem «Lockdown» und in der Folge unter eingeschränkten Bedingungen möglich und sorgten damit dafür, dass das Schuljahr 2019/20 trotz Einschränkungen kein «verlorenes» Schuljahr wurde und das Schuljahr 2020/21 regulär gestartet werden konnte. Alle Verantwortlichen, insbesondere Schulleitungs-, Lehr- und Fachpersonen handelten in allen Phasen schnell, innovativ und kreativ.

Das vorliegende kantonale Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2020/21 gilt bis auf Widerruf. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes (www.bag-coronavirus.ch), des Kantons (www.ar.ch/corona) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren. Sie sind [hier](#) zu finden.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen zum vorliegenden Konzept notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

2 Grundsätze und Ziele

- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt
- Alle Lernenden, die gesund sind und keinen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten und nicht kürzlich aus einer Risikoregion zurückgekehrt sind, besuchen den regulären Unterricht.
- Lernende und Mitarbeitende der Schulen halten sich an die aktuell geltenden Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus und seiner Mutationen.
- Bei allen Aktivitäten steht ein direkter und indirekter Schutz aller Personen, insbesondere der gefährdeten Gruppen im Fokus.
- Lernende und Mitarbeitende der Schulen mit einer Grunderkrankung und/oder die im gleichen Haushalt mit einer gefährdeten Person wohnen, halten sich konsequent an die krankheits-/gefährdungsbezogenen Schutzmassnahmen.
- Der Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln und Lernmedien, zur Lernförderung, zur Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Schulbetrieb wird vom öffentlichen, allgemein zugänglichen Raum sinnvoll abgegrenzt. Der Besuch externer Personen und die Nutzung der schulischen Infrastruktur durch Vereine und andere Anbieter werden zweckmässig und schutzmassnahmenkonform geregelt.
- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.

3 Schulbetrieb

Im Präsenzunterricht treffen zwangsläufig viele Menschen aufeinander. Umso wichtiger ist es, dass alle Personen die Schutzmassnahmen möglichst einhalten, um sich und andere Personen zu schützen und die Verbreitung des Virus mit allen Mitteln einzudämmen/zu verhindern. Die Schutzkonzepte bestimmen den Schulalltag. Sie einzuhalten braucht Disziplin und Ausdauer.

Die Lehr- und Fachpersonen nehmen eine zentrale Rolle ein. Sie erläutern den Lernenden altersgerecht die Schutzmassnahmen immer wieder und sensibilisieren sie, so dass alle die Schutzmassnahmen so gut als möglich einhalten. All die Massnahmen fordern in hohem Masse eigenverantwortliches Handeln.

3.1 Schutzmassnahmen

Die Umsetzung der Massnahmen auf Grundlage der Covid-Verordnung und der kantonalen Vorgaben zu tref-fenden verbindlichen Massnahmen und der orts-/schulbezogenen Massnahmen liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

3.1.1 Bauliche und betriebliche Massnahmen

Die Schule bzw. das Schulhaus sind durch bauliche und betriebliche Massnahmen so eingerichtet, dass den Hygiene- und Abstandsvorgaben möglichst entsprochen werden kann. Mögliche Massnahmen sind:

Markierte Bewegungszonen

Durch Bodenmarkierungen werden die Personenströme gesteuert. Bestenfalls führen «Einbahnwege» durch die Schulgebäude. In den Bewegungszonen gelten verständliche Regeln wie Abstand zur vorderen Person halten, nicht rennen, nicht überholen, nicht trödeln und warten.

Definierte Klassen/Gruppenzonen

In den ausgewiesenen Klassenzonen hält sich nur die jeweilige Klasse bzw. Gruppe auf. In gemeinsam genutzten Zonen (Turnhallen, Werkräume, Aufenthaltsräume, Pausenplätze...) wird das Aufeinandertreffen verschiedener Klassen/Gruppen durch „Verkehrsregelung“ soweit möglich vermieden. Die gemeinsam genutzten Zonen werden regelmässig gesäubert, die von verschiedenen Personen angefassten Gegenstände gereinigt und nach Möglichkeit bei einem Wechsel desinfiziert.

Eingerichtete individuelle Arbeitsplätze für Lernende ab zwölf Jahren

Die Arbeitsplätze sind möglichst schutzmassnahmenkonform organisiert und eingerichtet.

3.1.2 Hygienemassnahmen

Lernende und Erwachsene

- Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages/einer Abklärung/einer Therapie ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen. Erwachsene desinfizieren ihre Hände regelmässig.
- In ein Taschentuch niesen und husten, die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.

- Aufs Händeschütteln verzichten.
- Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.
- Kein Teilen von Essen und Getränken.
- Tragen von Hygienemasken für Lernende.

Das Tragen von Hygienemasken ist im Schulbetrieb als Vorgabe für die Lernenden im 1. und 2. Zyklus nicht vorgesehen. Masken sollen jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ab einem Alter von 12 Jahren, beim Auftreten von Symptomen).

Für Lernende ab dem 3. Zyklus (Sekundarstufe I) gilt auf dem ganzen Schulareal eine Maskenpflicht. Es kann auf Masken verzichtet werden, wenn am Arbeitsplatz im Schulzimmer gearbeitet wird, der Abstand von 1,5 m beim Essen oder Trinken eingehalten wird oder in der Pause eine sportliche Aktivität ohne lange und nahe Kontakte ausgeübt wird.

- Tragen von Hygienemasken für Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schulen.
In Schulhäusern mit Lernenden des 3. Zyklus oder in Schulhäusern mit Lernenden des 1., 2. und 3. Zyklus gilt eine Maskenpflicht für alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulen auf allen Verkehrsflächen des ganzen Schulareals. Es kann auf Masken verzichtet werden, wenn am Arbeitsplatz im Schulzimmer gearbeitet wird oder der Abstand von 1,5 m beim Essen oder Trinken eingehalten wird.
In Schulhäusern mit Lernenden des 1. und 2. Zyklus besteht keine Maskenpflicht für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schulen. Die Schulleitung kann sie jedoch vorgeben. Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage empfiehlt Appenzell Ausserrhoden eindringlich auch den Lehr- und Fachpersonen des 1. und 2. Zyklus eine Maske zu tragen. Die Lernenden werden vor einer allfälligen Quarantäne bewahrt, wenn eine erwachsene Person positiv getestet würde. In Klassen ab dem 3. Zyklus müssen sowohl die erkrankte Lehr-/Fachperson als auch die Lernenden eine Maske getragen haben, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden konnte oder keine anderen Schutzvorkehrungen wie Plexiglasschieben vorhanden waren, damit keine Quarantäne notwendig wird.

Einrichtungen und Räume

- Regelmässige Desinfektion von häufig berührten Oberflächen (Schalter, Fenster- und Türfallen, WC-Infrastruktur, Waschbecken...) und gemeinsam benutzten Gerätschaften (Kopiergeräte, gemeinsam benutzte PC...).
- Räume regelmässig und oft lüften.

Damit die Hygienemassnahmen eingehalten werden können, muss Schutzmaterial in genügendem Mass vorhanden sein. Zudem sollen an sensiblen Punkten im Schulhaus, in Klassenzimmern, Bibliotheken, Wartezimmern, Abklärungs- und Therapiezimmern bei Waschbecken geeignete Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher platziert sein und Desinfektionsmittel (für Erwachsene) zur Verfügung stehen.

3.1.3 Distanzhaltevorschriften

Unterricht

- Einhalten des Abstands von 1.5 Metern oder das Tragen von Schutzmasken bei Kontakten zwischen Erwachsenen.
- Wenn möglich Abstand von 1.5 Meter zwischen Erwachsenen und Lernenden ab zwölf Jahren.
Ist dies nicht möglich, soll wenn möglich eine Plexiglaswand eingesetzt werden oder die erwachsene Person eine Hygienemaske tragen.

- Wenn möglich Einhalten des Abstands von 1.5 Metern bei Kontakten zwischen Lernenden ab einem Alter von zwölf Jahren. Kinder der tieferen Klassen der obligatorischen Schule sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Pause

Lernende dürfen gemeinsam Pause machen. Für Lernende ab 3. Zyklus (Sekundarstufe I) gelten die Vorgaben zum Tragen von Hygienemasken. Auch Lehrpersonen können sich gemeinsam im Teamzimmer aufhalten, wenn die Platzverhältnisse das zulassen. Die Einhaltung der Distanz unter den Lehrpersonen ist zu gewährleisten, ansonsten müssen Hygienemasken getragen werden.

3.1.4 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Mitarbeitende der Schulen bleiben konsequent zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Hygienemaske unverzüglich nach Hause, wenn sie Covid-19-Symptome zeigen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch bei selteneren Symptomen wie Magen-Darm-Symptomen (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Kopfschmerzen, allgemeiner Schwäche, Schnupfen und/oder Hautausschlägen soll eine Testung erfolgen. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf www.ar.ch/corona)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten

- Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen und sich bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: bei der Lungenliga St. Gallen-Appenzell unter +41 76 446 59 28 oder einreise-ct@lungenliga-sg.ch).
- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Wer sich einer Quarantäne entzieht, kann mit einer Busse bis zu maximal Fr. 10'000 bestraft werden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Risikogebiete reisen und darum in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.¹

3.1.5 Contact-Tracing

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) aufgenommen. Sie trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. CO-

¹ Es kann unter Umständen sein, dass eine Lohnfortzahlungspflicht besteht, beispielsweise wenn das Land erst nach Abreise als Risikogebiet deklariert wird oder wenn Fernunterricht möglich ist. Jeden dieser Grenzfälle gilt es einzeln zu betrachten.

VID-19 Erkrankte und Personen die während der ansteckenden Phase Kontakt mit dem Erkrankten hatten, werden im Auftrag des Kantons telefonisch kontaktiert und beraten.

Als enger Kontakt gilt dabei die einmalige oder summativ längerdauernde (insgesamt >15 Minuten) Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne ausreichende Schutzmassnahmen innerhalb von 48 Stunden.

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert. Die Contact-Tracer nehmen daraufhin ihre Arbeit auf. Sie informieren die betroffene Person. Zeitgleich erhält das Departement Bildung und Kultur eine Meldung, wenn aus dem Contact-Tracing hervorgeht, dass die Schule direkt oder indirekt betroffen ist. Sobald das Departement Bildung und Kultur eine Meldung hat, nimmt es Kontakt mit der entsprechenden Schulleitung auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es somit sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen.

3.1.6 Klasse oder Schule auf Fernunterricht umstellen

Je nach Ausbruchssituation kann es vorkommen, dass eine Klasse oder eine ganze Schule auf Fernunterricht umstellen muss. Die Entscheidung zu einer solchen Umstellung liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen.

Die Lehr- und Fachpersonen sind auf eine allfällige Umstellung auf Fernunterricht im Umfang von fünf Tagen vorbereitet. Sie lassen im Fernunterricht ein besonderes Augenmerk den benachteiligten Lernenden zukommen. Für sie werden allenfalls besondere Fördersequenzen geplant.

3.2 Schulsport

Der Sportunterricht findet soweit möglich in gewohntem Rahmen statt. Bei Lernenden, die älter als 12 Jahre sind, werden wenn möglich Aktivitäten ohne langen und nahen Körperkontakt praktiziert. Kann dies in einer Sportart nicht vermieden werden, soll er in festen Gruppen stattfinden. Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind bei sämtlichen Sportaktivitäten zu beachten (Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, Lüften). Die Internetseite des BAG zu [Covid-19 und Sport](#) kann in der Kommunikation unterstützen.

3.3 Veranstaltungen

- Klassenübergreifende Schulanlässe/Schulhausanlässe mit Besuchern werden nur durchgeführt, wenn sie für den Betrieb absolut notwendig sind. Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für andere Anlässe: anlassbezogenes Schutzkonzept mit Einhalten aller Hygiene- und Distanzvorschriften, Erfassung der Kontaktdaten.
- Klassenaktivitäten wie Exkursionen oder Lernausgänge können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- Bei Teamsitzungen sind die Vorgaben des Bundes zu den Schutzmassnahmen einzuhalten, allenfalls werden digitale Möglichkeiten genutzt.

Generell ist es notwendig, dass beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl Kontakte pro Person so gewählt wird, dass ein Contact-Tracing durchführbar ist und der Schulbetrieb möglichst geordnet aufrecht erhalten werden kann (siehe 3.1.5 Contact-Tracing).

3.4 Gespräche mit Erziehungsberechtigten; externe Personen, Vereine, Verbände im Schulhaus

- Erziehungsberechtigte/externe Personen dürfen sich unter Beachtung der Schutzmassnahmen auf dem Schulareal frei bewegen. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung.
- Vereine und Verbände können ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen und unter Beachtung der Regelungen in den Schutzkonzepten durchführen.

3.5 Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Therapien, Heilpädagogische Früherziehung, Musikunterricht

Die Mitarbeitenden der Musikschulen, der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie, der Therapien und der Heilpädagogischen Früherziehung führen ihre Arbeit unter Einhaltung der gleichen Schutzmassnahmen durch, die für den Schulbetrieb gelten.

Das Händewaschen wird vor der Abklärungs-/Therapie-/Förderstunde, vor dem Musikunterricht vorausgesetzt. Die Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte werden möglichst nach jedem Gebrauch gereinigt.

Die Mitarbeitenden tragen Schutzmasken auf den Verkehrsflächen. Wenn der Abstand während der Therapie eingehalten werden kann oder physische Schutzmassnahmen möglich sind, kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

Bringen die Erziehungsberechtigten ihr Kind zur Abklärung/Therapie in die Förderstunde, in den Musikunterricht, haben sie die aktuell geltenden Schutzmassnahmen (Abstand halten, Händewaschen, Masken-Tragen, Desinfektion) einzuhalten.

Alle Zimmer werden regelmässig gereinigt und gelüftet.

3.6 Schülertransporte

Schülertransporte mit dem Schulbus können durchgeführt werden. Die Schutzmassnahmen sind so gut als möglich einzuhalten. Beispielsweise vorderste Türe schliessen, erste Sitzreihe leer lassen.

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Maskentragepflicht ab einem Alter von 12 Jahren und die Vorgaben der Betreiber.

4 Didaktische Hinweise

4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Situation verarbeiten und Gemeinschaftsgefühl stärken

Die Auswirkungen der Krise dürfen nicht unterschätzt werden. Die wiederholte Thematisierung der Pandemie zum Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit und des bewussten Umgangs mit den Schutzmassnahmen und das Stärken des Gemeinschaftsgefühls sind bedeutend.

4.1.2 Unterricht nicht überladen

Die Lehr- und Fachpersonen setzen Schwerpunkte und streben das Erreichen der Grundanforderungen an. Für die Schwerpunktsetzung können sie in der Studentafel über einen Freiraum von bis zu drei Lektionen verfügen.

Die im Fernunterricht erlangte Selbständigkeit der Lernenden wird genutzt, die digitalen Fortschritte werden weiterhin gezielt eingesetzt.

4.2 Differenzierung im Unterricht

Lehr- und Fachpersonen ist es nicht möglich, dass sie für alle Lernenden «individuelle Lernprogramme» vorbereiten. Das ist weder leistbar noch zielführend. Es kann aber sinnvoll sein, neben dem Klassenverband auch in Lernstandsgruppen zu arbeiten, je nach Wissensstand und Förderbedarf. Ausgehend vom eingeschätzten Lern- und Wissensstand können dazu

- unterschiedliche Ziele formuliert werden (z.B. in offenen Aufgabenstellungen oder in Niveaufaufgaben von einfach bis komplex),
- unterschiedliche Medien und Hilfsmittel eingesetzt werden,
- unterschiedliche Lehr-/Lernmethoden und Strategien berücksichtigt werden,
- unterschiedliche Zeitgefässe zugestanden werden.

Die Lehr- und Fachpersonen beobachten systematisch, holen das Feedback der Lernenden ein und nehmen entsprechende Anpassungen vor.

4.3 Unterrichtsunterstützungen

Vielfältige Hinweise zum Unterricht sind im [Bereich für Lehrpersonen](#) auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport zu finden. Die Webpage wird laufend aktualisiert.

4.4 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Eine effiziente Zusammenarbeit im Klassenteam (Klassenlehrperson, Teilpensenlehrperson, SHP, Lehrperson DaZ, Assistenzen) und mit den Erziehungsberechtigten ist zentral. Im gemeinsam verantworteten Unterricht kann prognostisch eingeschätzt werden, welche Lernenden (auch Lernende ohne besondere Massnahmen) verpasste oder noch nicht gefestigte Unterrichtsinhalte von selbst aufholen werden, und wo sich allenfalls längerfristig neuer Förderbedarf ergeben könnte. Anhand der unterrichtsbegleitenden Beobachtungen sollen die bestehenden Settings des Spezialunterrichts bedarfsgerecht und flexibel angepasst werden. Vernetzte, koordinierte und priorisierte Massnahmen, geklärte Zuständigkeiten und eine gut organisierte Bündelung der Res-

sources des Spezialunterrichts sind von grosser Bedeutung. Dazu gehört auch der Austausch mit den Mitarbeitenden der Pädagogisch-Therapeutischen Dienste und der Schulpsychologie.

5 Kommunikation

Die folgende Zusammenstellung umschreibt nur die wichtigsten erforderlichen Kommunikationsaufgaben.

5.1 Schulleitung – Mitarbeitende der Schulen

Die Schulleitung informiert die Mitarbeitenden der Schulen zeitnah

- über das kantonale Schutz- und Betriebskonzept und die durch den Schulträger/die Schulleitung ergänzten Vorgaben,
- über das Verhalten der Lehrpersonen und der Lernenden auf dem Pausenareal, im Schulhaus, in den Schulräumen,
- über digitale Elemente/Aufgabensammlungen, die in Betrieb sind.

5.2 Schulleitung – Erziehungsberechtigte

Die Schulleitung sorgt für eine transparente Information der Erziehungsberechtigten und gibt relevante Änderungen zeitnah bekannt.